



**STADT
BURGDORF**



Verordnung über die Kulturkommission (KuKoV)

vom 12. Juni 2006

Ausgabe Januar 2012

Verordnung über die Kulturkommission (KuKoV)

Der Gemeinderat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 45 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000,

beschliesst:

Art. 1

Ziele

Die Arbeit der Kulturkommission ist darauf ausgerichtet

- a. den Stellenwert der Kultur in der Gemeinde zu festigen und zu erhöhen;
- b. die ihr zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel so einzusetzen, dass sie eine mögliche grosse Wirkung zu Gunsten der Kultur erzielen;
- c. Kultur in allen Facetten zu ermöglichen;
- d. den Zugang zur Kultur zu fördern.

Art. 2

Aufgaben

¹ Der Kulturkommission obliegen die in einer Leistungsvereinbarung mit dem Gemeinderat festzulegenden Aufgaben wie insbesondere die in Absatz 2 aufgeführten.

² Die Kulturkommission

- a. berät den Gemeinderat sowie die Kulturbeauftragte oder den Kulturbeauftragten in allen Fragen, die die Aufgaben der Gemeinde im Bereich der Kultur betreffen;
 - b. fördert insbesondere das Schaffen von Künstlerinnen und Künstlern und dessen Vermittlung und Verbreitung;
 - c. behandelt Beitragsgesuche und richtet in eigener Kompetenz und im Rahmen des verfügbaren Budgetbetrages einmalige Beiträge aus;¹
 - d. äussert sich zu Fragen der städtischen Kulturpolitik
 - e. nimmt Stellung zu den städtischen und anderen ihr vorgelegten Vorhaben, welche die Kultur betreffen;
 - f. kann weitere ihr wichtig erscheinende Fragen zu Behandlung bringen;
 - g. stellt in Absprache mit dem / der Kulturbeauftragten Anträge an den Gemeinderat;
 - h. nimmt periodisch eine Standortbestimmung von und legt die Förderschwerpunkte fest;
- berichtet dem Gemeinderat periodisch über die Leistungserbringung und Entwicklungstendenzen.

¹ Fassung gemäss GR-Beschluss vom 21. November 2011

³ Der Gemeinderat kann einzelne Kommissionsmitglieder mit der Vertretung der Stadt in Leitungsgremien von Kulturinstitutionen und –organen beauftragen.

⁴ Direkte Ansprechperson der Kulturkommission ist die oder der Kulturbeauftragte.

Art. 3

Aufgaben des Kulturbeauftragten im Zusammenhang mit der Kommission

Der oder die Kulturbeauftragte

- a. besorgt die Geschäftsführung der Kommission;
- b. bearbeitet alle Geschäfte zu Handen der Kommission vor und vollzieht die Kommissionsbeschlüsse;
- c. nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionsitzungen teil;
- d. betreut in der Regel die von der Kommission geförderten Kulturschaffenden;
- e. berät Gesuchstellende unabhängig vom Entscheid der Kommission in allen Fragen;
- f. orientiert über alle die Kommission betreffenden Geschäfte gegen aussen, auch gegenüber Gesuchstellenden, wenn die Kommission nicht ausdrücklich etwas anderes beschliesst;
- g. trifft Massnahmen, um die städtische Kulturförderung gegen aussen transparent zu kommunizieren.

Art. 4

Organisation
a. Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat wählt die fünf bis sieben Mitglieder der ständigen Kulturkommission und bestimmt auf Vorschlag der Kommission das Präsidium.

² Bei der Wahl der Mitglieder achtet der Gemeinderat darauf, dass sowohl verschiedene kulturelle Bereiche wie auch das interessierte Publikum vertreten sind.

³ An der Sitzung nimmt die zuständige Gemeinderatsperson mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 5

b. Ausschüsse

Die Kulturkommission kann Ausschüsse bilden und ihnen Kompetenzen übertragen.

Art. 6

Anwendbares Recht

¹ Die Bestimmungen des Kommissionsreglements vom 17. Juni 2002 über Amtsdauer, Organisation, Sitzungsrythmus, Traktandierung, Sitzungsleitung, Beschlussfassung, Protokollführung, Ausstandspflicht, Sorgfalt und Sitzungsgeld gelten sinngemäss auch für die Kulturkommission.

² Die Höhe des Sitzungsgeldes bemisst sich nach Artikel 8 des Entschädigungsreglements vom 16. September 2003.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Burgdorf, 12. Juni 2006

DER GEMEINDERAT

Dr. Franz Haldimann, Stadtpräsident
Roman Schenk, Stadtschreiber

Teilrevision vom 21. November 2011

Der Gemeinderat hat am 21. November 2011 einstimmig die folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Änderungen

Artikel 2, Abs. 2, lit. c

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Burgdorf, 21. November 2011

NAMES DES GEMEINDERATES

Die Stadtpräsidentin: Elisabeth Zäch
Der Stadtschreiber: Roman Schenk